

Die **Entwicklung jugendkriminalrechtlicher Regelungen erfolgte insgesamt phasenweise**. Während das **RJGG von 1923** die Strafmündigkeitsgrenze von 12 auf 14 Jahre an hob und die Erziehungsmaßregeln als neue Sanktionsart implementierte, wurde diese kriminalpolitische Richtung in der NS-Zeit durch eine rigide Abschreckungspolitik konterkariert. Sie fand teilweise im **JGG von 1943** ihren Niederschlag. Kennzeichnend für diese Strömung sind die sogenannten „Zuchtmittel“, in denen Gedanken der Erziehung und der Abschreckung miteinander verbunden werden soll(t)en. Das **JGG von 1953** versuchte, sich vom NS-Gedankengut zu trennen und an die Weimarer Tradition anzuknüpfen, behielt aber die Zuchtmittelideologie bei. Indessen wurde die Altersgruppe der Heranwachsenden, die damals ebenfalls noch minderjährig waren, unter der Bedingung von „Reifeverzögerungen“ in das JGG einbezogen. Sie blieben es auch nach der Herabsetzung der Volljährigkeit auf 18 Jahre im Jahre 1974. Den vorläufigen Schlusspunkt der Ausdehnung und Fortentwicklung des Jugendkriminalrechts bildete das **1. JGGÄndG von 1990**. Dort wurden insbesondere die Diversionmöglichkeiten verdeutlicht und die „Neuen ambulanten Maßnahmen“ (u. a. der Täter-Opfer-Ausgleich) in das JGG aufgenommen.

2. Theorien zur Erfassung der Handlungen Kriminalisierter

a) Bedeutung und Notwendigkeit von Theorien

Empirisch-kriminologische Theorien nehmen auf tatsächliche Geschehnisse Bezug. Da zur Kriminalität sowohl das kriminalisierte Täterverhalten als auch das kriminalisierende Verhalten der Anzeigerstatte und der Strafverfolgungsbehörden gehören, ergeben sich zwei Bezugspunkte. Die „alte“ **Kriminologie** sah im Wesentlichen nur den Rechtsbrecher oder Verbrecher, dessen Normübertretung erklärungsbedürftig erschien (zusf. MOSER 1972). Die **Erweiterung des Blickfeldes** auf die Reaktions- oder Kontrollseite (des Näheren s. LAMNEK 1994, S. 25 f.; SCHEERER 1997; PETERS 1999), die Einbeziehung der Kontrollinstanzen in die Betrachtung, führte zu der Einsicht, dass Kriminalität nicht eine Eigenschaft der Handlung des Kriminalisierten darstellt, sondern als Unwerturteil von anderen an diese Handlung herangetragen wird (H. BECKER 1975). Es gibt mithin **Handlungen**, die **kriminalisiert** werden und außerdem **kriminalisierende Handlungen**. Beide Realitäten können und müssen theoretisch erfasst werden. Der Ausdruck „Kriminalisierungstheorien“ wird dabei nicht immer einheitlich verwendet. Im hiesigen Kontext kann nur eine Theorie gemeint sein, die erfahrungswissenschaftlich fassbare Prozesse der Kriminalisierung, bspw. durch erweiternde Strafnormen, meint (anders P.-A. ALBRECHT 2005, S. 39 f., der unter dieser Überschrift die rechtlichen oder philosophischen Straftheorien erörtert).

Theorien gehen von Wiederholungen aus und wollen die **Gesetzmäßigkeiten benennen**, nach denen bestimmte Ereignisse wiederkehren. Die Bezeichnung solcher gesetzmäßigen Zusammenhänge soll **Erklärungen** liefern, die uns die Welt berechenbarer, vorhersehbarer machen (LÜDEMANN/OHLEMACHER 2002, S. 24 f.) und uns zugleich Angst vor dem Unverständlichen nehmen (zur Prognoseproblematik s. hinten Rn. 492 f.). Jeder Mensch entwickelt einen Fun-

42

43

dus entsprechender Theorien zur Bewältigung seines Alltags („Alltagstheorien“, bspw. zum gesunden oder „normalen“ Leben oder zu „gefährlichen Menschen“). Dabei können die Ursprünge derartiger gedanklicher Konstrukte recht verschieden, auch wissenschaftlichen Zusammenhängen entnommen sein. Da im Bereich der Kriminologie sowohl bei den Kontrollierten als auch bei den Kontrollierenden jeweils menschliche Handlungen zu erfassen sind, werden Handlungstheorien benötigt, die sich nicht auf das beobachtbare Äußere beschränken, vielmehr die subjektive Bedeutung des Verhaltens einbeziehen.

Im wissenschaftlichen Bereich dienen Theorien, oder wie man oft bescheidener sagt: theoretische Erklärungsansätze, der Entwicklung überprüfbarer Hypothesen. Diese können sodann von empirischen Befunden bestätigt oder aber falsifiziert werden (vgl. OPP 1974). Obgleich eine derartige Überprüfung bei der Rechtsanwendung nicht ansteht, sind entsprechende Theorien für das Jugendrecht ebenfalls von Belang. Da das Jugendkriminalrecht die Wirklichkeit gestalten will, verwendet es kriminalpolitische Theorien zur tatbestandlichen Erfassung des Verhaltens Jugendlicher. Diese spielen vor allem bei **Gesetzesinterpretationen** eine Rolle. So richtet sich die persönliche „Reife“, auf die einzelne Vorschriften verweisen (s. §§ 3 u. 105 JGG), nach einem bestimmten theoretischen Entwicklungsverständnis. Um die implizit in den gesetzlichen Regelungen enthaltenen Realitätsannahmen kritisieren und das Recht fortentwickeln zu können, werden wiederum Entwürfe der Realität, mithin kriminologisch-theoretische Annahmen, gebraucht. Nur mit ihnen können ferner Ergebnisse kriminologischer Forschung für die Rechtsanwendung verwertbar gemacht werden.

- 44 Theorien heben auf eine begrenzte Anzahl maßgeblicher Variablen ab und **reduzieren dadurch die komplexere Wirklichkeit**. Damit sind Einseitigkeiten letztlich unvermeidbar. Hinzu tritt indessen eine weitere **Zeitgebundenheit** und **Disziplingebundenheit** (s. QUENSEL 1986; vgl. a. BOCK 2007, Rn. 95 f.). Je nachdem, welche allgemeinen Vorstellungen in einer Gesellschaft dominieren, werden bestimmte – jeweils passende – Erklärungsansätze aufgegriffen und „herrschend“ (zu neueren neoliberalen Strömungen mit Betonung der Selbstverantwortlichkeit des Delinquenten s. PETERS 2005). Entsprechendes gilt im Grundsatz zugleich für die verschiedenen Disziplinen (Biologie, Psychiatrie, Psychologie, Soziologie, Pädagogik), aus denen die bevorzugte Sichtweise und Interpretation entwickelt worden ist. Insoweit bestehen aber immerhin Bestrebungen, zu integrierenden theoretischen Ansätzen zu gelangen, die bspw. Komponenten individuellen Verhaltens und makrostrukturelle Bedingungen zueinander in Beziehung setzen (vgl. etwa KAISER 1996a, S. 191 f.), sowie letztlich die Kriminologie in größere soziale Zusammenhänge einzubetten (QUENSEL 1996, S. 149; vgl. a. R. WALTERS 2001). Vorlieben für bestimmte theoretische Sichtweisen ergeben sich ferner aus der eigenen beruflichen Verankerung, sind **professions- oder funktionsgebunden**. Je nachdem, ob etwa Richter, Lehrer, Bewährungshelfer oder Aufsichtsbeamte nach den Entstehungsgründen für Jugendkriminalität gefragt werden, setzen sie die Schwerpunkte anders. So betonen bspw. Bewährungshelfer (Sozialarbeiter) die Bedeutsamkeit finanzieller Probleme Haftentlassener, während Richter

und Anstaltsleiter (Juristen) die künftige Legalbewährung wesentlich stärker von der Auseinandersetzung mit den begangenen Taten abhängig machen (AVERBECK/LÖSEL 1994, S. 220f.). Bereits die jeweilige Ausbildung wirkt sich auf die Verbreitung und Akzeptanz bestimmter theoretischer Annahmen aus. Wir können uns nicht gleichsam am eigenen Schopf aus der einmalig-konkreten Welt, in die wir verschiedenartig eingebunden sind, herausziehen. Andererseits ist es auch nicht möglich, schlicht auf Theorien zu verzichten (KUNZ 2008, S. 49). Denn Theorien verwenden wir immer und zwangsläufig, wir sind auf sie angewiesen. Es kann „nur“ darum gehen, für den Umgang mit jungen Menschen sinnvolle und brauchbare **theoretische Orientierungen** zu finden und diese **selbst zum Gegenstand** der fortwährenden **Reflexion und Kritik** zu machen (vgl. a. HESS 1999). Obwohl oder gerade weil diese Aufgabe nie endgültig erfüllt werden kann, muss uns die Unzulänglichkeit vorherrschender Erklärungsansätze bewusst bleiben, als Kritik und als Stimulans für konzeptionelle Verbesserungen (Plädoyer für die Beachtung von Theorien auch „outside the United States“ bei WILLIS/EVANS/LA GRANGE 1999). Verbreitete Allgemeinplätze, die hauptsächlich Negatives (Kriminalität) aus anderem Negativen (z. B. schlechte Erziehung, Arbeitslosigkeit) zu erklären suchen, genügen diesem Anspruch nicht.

b) **Allgemeine Dimensionen des Handelns: den Theorien als „Bausteine“ vorgegeben**

Da die Qualifikation als kriminell nicht als Bestandteil des kriminalisierten Verhaltens zu betrachten ist, ist eine **allgemeine Handlungstheorie** vonnöten, die kriminalisiertes und nicht kriminalisiertes Verhalten umfasst. Ein Blick auf die theoretischen Dimensionen menschlichen Handelns offenbart die Fülle der relevanten Gesichtspunkte und ermöglicht zugleich eine kritische Würdigung vorhandener Theorieangebote. Beim Handeln müssen zunächst **zwei Grunddimensionen** berücksichtigt und unterschieden werden: die **Persönlichkeit** des Akteurs, die dieser gleichsam mitbringt (zur theoretischen Erfassung über entsprechende Modelle s. J. MILLER/LYNAM 2001; zum Körperbezug und Körperhaften LAUTMANN 2003), und die **Situation**, in der er sich befindet. In beiden Hinsichten kann man Einmaligkeiten erkennen sowie Auswirkungen übergeordneter Strukturen, die wiederholt auftreten.

Die **individuelle Persönlichkeit** wird von den **Erbfaktoren** und den **persönlichen Erfahrungen** geprägt. Die Gene, die auch Einfluss auf das Handeln haben, bleiben im Folgenden aber ausgeklammert, obwohl gerade in jüngerer Zeit (wieder) die Behauptung zu hören war, die Kriminalität sei biologisch-erblich bedingt (zur Geschichte der kriminalbiologischen Forschungsansätze HOHLFELD 2002; kritisch im Hinblick auf einen niedrigen IQ als „kriminogen“ MURRAY/HERRNSTEIN 1994; CULLEN u. A. 1997; WARD/TITTLE 1994; GEBHARDT/A. HEINZ/KNÖBEL 1996; allgemein zur körperlichen Konstitution BOCK 2007, Rn. 98f.). Betont werden die Gehirnfunktionen und deren individuelle Entwicklung. Neuere Forschungen deuten bei schizophrenen Patienten auf eine erhöhte Kriminalitätsbelastung, vorwiegend mit körperlichen Gewaltdelikten, hin (BELFRAGE 1998). Nach dem hier zugrunde gelegten Konzept können Erb-

45

46

anlagen zwar durchaus sozial-relevantes Verhalten beeinflussen, also etwa das Ausmaß der Impulsivität, Aggressivität oder der Angst vor Tatfolgen mitbestimmen. Sie erklären freilich weder das Handeln insgesamt noch – und das ist besonders zu betonen – dessen Qualifizierung als kriminell (für eine theoretische Integration WALSH 2000). Darüber hinaus besagt die Erkenntnis der genetischen Anlagen entgegen verbreiteter Ansicht nichts über deren (Un-)Abänderlichkeit. Selbst Verfechter biologischer Konzepte räumen ein, dass erblich bedingte Persönlichkeitsbelastungen korrigiert und verlernt werden können, mithin noch kein „Schicksal“ bedeuten (EYSENCK 1977, S. 161 f.). Insofern entscheidet der Sozialisationsprozess, der auch die Chancen unter den „genetisch Unauffälligen“ unterschiedlich – und nicht immer gerecht – verteilt (dazu hinten Rn. 173 f.). Die Bedeutung des individuellen Erfahrungsgedächtnisses betonen selbst die (Hirnforscher), die ein deterministisches Verständnis des Menschen postulieren, mithin für konkrete Entscheidungssituationen die Handlungsfreiheit verneinen (wie etwa ROTH 2003, S. 541). Demgegenüber bleibt mit der ganz überwiegenden Zahl der Humanwissenschaftler festzuhalten, dass auch der Nachweis biologisch erklärbarer Automatismen im Gedankenablauf die Möglichkeit letztendlicher Hemmung und Steuerung durch eine verantwortliche Binneninstanz, das Ich, nicht ausschließt (vgl. a. GIEHRING 2010, S. 388 f.; SCHUMANN 2010, S. 434 f.).

- 47 Jeder Mensch lebt unter bestimmten **Lebensbedingungen**. Zu diesen zählen insbesondere die Position innerhalb der Sozialstruktur (wirtschaftliche Bedingungen, Schichtzugehörigkeit, Milieu, Bildung, Aufstiegschancen usw.) und die kulturelle Verankerung (Wertvorstellungen und Normen). Die kriminologische Relevanz dieser Aspekte kann als inzwischen allgemein anerkannt gelten. Der **Lebensstil** Jugendlicher und Heranwachsender, auf den vor allem neuere kriminologische Studien abheben (s. etwa D. HERMANN/DÖLLING 2001; D. HERMANN/LAUE 2001; OBERWITTLER U. A. 2001; HAWDON 1996; G. D. WALTERS 1995; 1997; TEWKSBUURY/EHRHARDT MUSTAINE 2003; zum Lebensstil Jugendlicher, die zu einer Gang gehören, s. LATTIMORE/LINSTER/MACDONALD 1997, zu Drogenkonsumenten s. Bericht i. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82 [1999], S. 250 – Untersuchung v. STROEZEL), liegt im Schnittpunkt von individueller Disposition und sozialer Gebundenheit. Das gesellschaftliche Eingebundensein beinhaltet zugleich den Einfluss historischer Überlieferungen. Auf die gegenwärtige Sozialstruktur und Kultur strahlen kollektive Erfahrungen (etwa nach einem verlorenen Krieg) sowie übergreifende soziale Entwicklungen (z. B. Auflösung fester Gemeinschaften, Migrationen, Industrialisierung, Urbanisierung usw.) aus (vgl. a. BOERS/KURZ 1997). Inwieweit junge Menschen ihre Zeit in der Familie, mit Gleichaltrigen oder etwa in gesellschaftlichen Organisationen verbringen (*routine activities*, s. a. hinten Rn. 81), ist in unterschiedlichen Kulturkreisen und Ländern und auch zwischen den Geschlechtern verschieden (vgl. VAZSONYI U. A. 2002).
- 48 Obwohl die Situationen, in die jemand gerät, von der jeweiligen Position in einer Gesellschaft und dem Lebensstil abhängen, kann man die **Handlungssituation** von der handelnden Person gedanklich trennen (vgl. hinten Rn. 85–100). Bestimmte Situationen veranlassen oder zwingen Menschen zum Handeln, sie müssen sich entscheiden. Allerdings geschieht das nicht immer sehr

rational. Es gibt auch emotionale, spontane und sogar reflexähnliche Verhaltensweisen. In der Handlungssituation treten Anreize und Widerstände auf den Plan. Durch sozialpsychologische Experimente ist das eindrucksvoll veranschaulicht worden. So hat bspw. das Milgram-Experiment gezeigt, dass die Hemmungen gegenüber lebensgefährlichen Übergriffen vermindert werden, wenn die Täter die Folgen ihres Tuns nicht unmittelbar miterleben (NEUBACHER 2002). Von jüngeren kriminologischen Arbeiten wird die Bedeutung der **Tatgelegenheitsstruktur** betont, die den einen durch häufige Verlockungen zu Straftaten veranlasst, während sie einen anderen zum „Heiligen“ werden lässt (s. etwa SESSAR 1997a; STANGELAND 1998). Dabei können die Autonomie und die Kompetenz der Handelnden durchaus unterschiedlich sein, unterschiedlich schon die Wahrnehmung der situativen Umstände sowie die Antizipation der Folgen. Die Menschen sind nicht bestimmten Versuchungen schutzlos ausgeliefert, sondern verfügen in unterschiedlichem Maße über **Schutzfaktoren (protektive Faktoren)**, die ihnen helfen, gleichsam auf der Spur zu bleiben, sich nicht fortreißen zu lassen (etwa: Erfolg in der Schule, feste/verlässliche Bindung an eine Bezugsperson, Zugehörigkeit zu nicht delinquenten Gruppen, positive Vorbilder, s. LÖSEL/BLIESENER 2003, S. 19; speziell zum Schulerfolg WARD/TITTLE 1994).

c) Lerntheoretischer Ansatz

Einen grundlegenden und nach wie vor hochaktuellen Beitrag zum Verständnis menschlichen Handelns leistet die **Lerntheorie**. Sie geht davon aus, dass Verhaltensweisen gelernt, aber auch verlernt werden können (zuf. LÖSEL 1993; H. J. SCHNEIDER 1987, S. 502 f.; BOCK 2007, Rn. 123 f.; NIESING 1996, S. 4–110). Für die Kriminologie richtungweisend war SUTHERLANDS (1968) These, dass die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten davon abhängt, in welchem Maße jemand mit Kriminalität und Kriminellen in Kontakt komme (differenzielle Assoziation). Sein Ansatz ist nunmehr vor allem von AKERS (1998) Theorie sozialen Lernens präzisiert und weiterentwickelt worden (dazu wiederum – teilw. kritisch – BRUINSMA 1992; KROHN 1999; SAMPSON 1999; zur Abgrenzung zum kontrolltheoretischen Ansatz MATSUEDA 1997; s. ferner hinten Rn. 56 f.). AKERS hebt neben der differenziellen Assoziation, dem Zusammensein mit anderen Delinquenten oder Nichtdelinquenten, die unterschiedliche Verstärkung (*differential reinforcement*), die unterschiedliche Nachahmung (*differential imitation*) und unterschiedliche – delinquente – Interpretationen (*differential definitions*) hervor (S. 50). Außerdem hat er den Ansatz auf eine Makro-Ebene ausgedehnt, indem er auf die individuelle Bedeutung allgemeiner sozialstruktureller Gegebenheiten und entsprechend geprägter Verhaltensmuster verweist. Er nähert sich damit der Lerntheorie BANDURAS an, die kognitiv-soziale Lernprozesse in den Mittelpunkt stellt (dazu SCHNEIDER 2005a, S. 186 f.; ferner hinten Rn. 55). Durch den erweiterten Bezugsrahmen sollen möglichst viele, in anderen theoretischen Kontexten gewonnene empirische Befunde integriert werden. Stets geht es, wie schon bei SUTHERLAND, um das „Lernangebot“, das sich einem Menschen darbietet.

49

- 50 Das Lernen betrifft **beobachtbares Verhalten** ebenso wie **Verhaltensmotivationen**, Wünsche, Einstellungen (AGNEW 1995), **Normen** (zur Ausbildung des moralischen Bewusstseins PIAGET 1983; KOHLBERG 1981; s. hinten Rn. 139 u. 146f.) sowie eben Normbrüche und schließlich Ausreden oder Ausflüchte (Neutralisierungen s. nachfolgend Rn. 75–80; s.a. SCHNEIDER 2005a, S. 187). Lernen ist ein **prozesshaftes interaktives** Geschehen, das unter konkreten, freilich häufig wechselnden Bedingungen stattfindet. Die Lerntheorie erlaubt nicht nur eine Analyse vergangener Lernprozesse, sondern ermöglicht zugleich die **Entwicklung von Lernangeboten** zu ergänzendem oder korrigierendem Lernen (vgl. NIESING 1996; sowie BRELAND 1975, der die Lerntheorie als Theorie der Prävention ansieht, S. 52f.). Ihr besonderer Wert liegt in der Chance, vergangenheitsbezogene Erklärungen für darauf aufbauende zukunftsbezogene Interventionen nutzbar zu machen, die Diagnosen in diesem Sinne positiv-gestalterisch zu wenden.
- 51 Jeder Mensch verfügt über **Lernerfahrungen**, so dass eine Schilderung von Lernvorgängen eigene Erlebnisse in die Erinnerung ruft. Zunächst gilt allgemein: Gelernt und wiederholt wird, was subjektiv **Erfolg und Selbstbestätigung** mit sich gebracht hat. Die von außen empfangene und persönlich empfundene Belohnung führt dazu, dass das betreffende Verhalten als zur Lebensbewältigung brauchbar und positiv eingestuft wird. Die Lerntheoretiker sprechen von **Verstärkern** (s. bereits SKINNER 1953). So vermag etwa gewalttätiges Verhalten als gewinnbringend erlebt zu werden, soweit es von Gleichaltrigen durch Achtung und Freundschaft belohnt wird (vgl. EISNER 1997, S. 36f.). Verstärker können von außen nach innen verlagert werden, wenn sich der Betreffende die Belohnung selbst verschafft, sei es materiell, bspw. durch zusätzlichen Konsum, sei es ideell, bspw. durch das gute Gefühl, eine Angelegenheit pflichtbewusst und sorgfältig erledigt zu haben.
- 52 Mithilfe eines Verstärkers belohnt oder umgekehrt durch eine Einbuße an Gütern bestraft werden kann allerdings nur ein Verhalten, das schon im Kopf des Menschen, in seinem Verhaltensrepertoire, gespeichert ist. Um diesen Fundus zu erweitern und entsprechende Erfahrungen zu sammeln, **experimentiert** der Mensch und probiert dabei verschiedene Handlungsweisen an. Alles freilich kann er nicht ausprobieren, will er überleben. Auch aus Mangel an Betätigungsmöglichkeiten sind Menschen auf das **Lernen am Modell** oder Vorbild angewiesen. Es erfolgt durch Beobachten, Verstehen und Nachahmen (s. KILLIAS 1981). Am Modell, etwa einer filmischen Darstellung, wird nicht nur Verhalten demonstriert, vielmehr erlebt der Zuschauer zugleich die Reaktionen und die Bewertung des Geschehens, auch die Verstärkungen. Hier wie ebenso in der direkten Alltagserfahrung ist nicht gleichgültig, wer positiv oder negativ reagiert. Bei jungen Leuten wirkt zum Beispiel die **positive Akzeptanz durch die Gleichaltrigengruppe** (zur Wirksamkeit der Gleichaltrigengruppe [*peer group*] s. THORNBERRY U. A. 1994; HOOPS 2010) ungleich intensiver als etwa die durch ansonsten fernstehende ältere Menschen.
- 53 Am Beispiel der Lerntheorie wird deutlich, dass die zuvor erfolgte Zerteilung in Theorien des Handelns Kriminalisierender und der Reaktion oder Kontrolle Kriminalisierender (vgl. vorne Rn. 42) nicht bedeuten kann, dass beide theoretischen Blöcke beziehungslos nebeneinander stünden. Vielmehr muss

bereits bei der Konzeption der auf die Kriminalisierten zielenden Handlungstheorien die gedankliche Vorwegnahme (Antizipation) und Einschätzung der Konsequenzen des Handelns eben durch diese Handelnden mitberücksichtigt werden. Entsprechende zukunftsgerichtete Vorstellungen junger Menschen, wie ihr Verhalten voraussichtlich bei anderen „ankommen“ werde, wirken sich auf die Entwicklung ihres tatsächlichen eigenen Verhaltens aus (allerdings nicht stets und in gleicher Weise, s. etwa ELIS/SIMPSON 1995).

Die höchste Stufe des Lernens bildet das **autonome Lernen**, bei dem das Lernfeld und der Lernprozess vom Lernenden selbst organisiert werden. Diese Form des Lernens, etwa im Rahmen eines Universitätsstudiums, muss ihrerseits gelernt werden. 54

Die **Lernbedingungen** können höchst unterschiedlich sein und damit sehr unterschiedliche Lernerfolge vorprogrammieren. In die Rubrik der Lernbedingungen lassen sich viele Momente einfügen, die zuvor (s. vorne Rn. 45–48) als Merkmale der Person und als situative Umstände bezeichnet worden sind. Die Lernfähigkeit wird von **genetischen Anlagen** mit beeinflusst (DÖLLING/D. HERMANN 2001). Bedeutsam sind ebenso **frühe Erfahrungen** mit den Bezugspersonen. Die **Sozialstruktur**, in der jemand aufwächst, die Wohngegend mit ihren spezifischen Kontaktmöglichkeiten, die soziale Stellung der Eltern und die eigene Sozialisation setzen gleichsam Eckdaten für mögliche Lernprozesse (s. SUTHERLAND 1968; ferner BANDURA/R. H. WALTERS 1959; zusf. BARKEY 1983 u. LÖSEL 1993). Da spätere Lernprozesse auf vorausgegangenen aufbauen, werden das Spektrum der Wahrnehmungen, die persönlichen Bedeutsamkeitskriterien sowie die Verarbeitungsmöglichkeiten verschieden ausgeprägt (zur erworbenen Wahrnehmungssensibilität „aktiver“ Einbrecher s. R. WRIGHT/LOGIE/DECKER 1995). Daraus folgen dann weitere Besonderheiten und Unterschiede in den Entwicklungsverläufen. Je nach der persönlichen **Lernbiografie** gestalten sich die optimalen individuellen Lernbedingungen. Manche lernen bestimmte Verhaltensanforderungen besser, wenn Unerwünschtes bestraft wird, andere reagieren auf Strafen weniger und eher auf Belohnungen für erwünschtes Verhalten (s. ROLINSKI 1978; vgl. ferner FOGLIA 1997). Ungünstigere Lernergebnisse begründen noch keine pessimistische Prognose, sondern können grundsätzlich durch verstärktes Lernen aufgefangen werden (vgl. EYSENCK 1977, S. 93 f.). Für den **Lernerfolg** kommt es somit sowohl auf die persönlichen Daten als auch auf das Setting an, in dem sich Lernprozesse ereignen (sollen). 55

d) Kontrolltheoretischer Ansatz (Selbstkontrolle)

Das Lernen von Verhaltensweisen umfasst die Verstärkung von erfolgreichen Handlungsmustern und die Akzeptanz und Übernahme von Vorbildverhalten ebenso wie die Internalisierung von Geboten und Verboten. Im Hinblick auf die erlernte Beherrschung der eigenen Person ist zu Beginn der 90er-Jahre eine neue Theorie entwickelt worden (*General Theory of Crime* von M. R. GOTTFREDSON/HIRSCHI [1990], dt. Zusf. bei LAMNEK 1994, S. 120 f.; kritische Gesamtdarstellung bei SCHULZ 2006), die als eine Kontrolltheorie bezeichnet werden kann. Gemeint ist die **innerpersönliche Kontrolle, die Selbstkontrolle** eines 56

Menschen, mit der er sein Verhalten steuert. Dieser Ansatz lässt sich als eine beschränkte Lerntheorie begreifen (LAMNEK 1994, S. 165; kombinierte Fragestellungen bei HUANG U. A. 2001; zur Abgrenzung vgl. MATSUEDA 1997), die auf die – gelungene oder aber defizitäre – Ausbildung der Selbstbeherrschungsmechanismen begrenzt bleibt. Nicht gemeint ist also die Fremdkontrolle durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und andere Instanzen mehr.

57 Diese Selbstkontrolltheorie von GOTTFREDSON/HIRSCHI knüpft an eine vorherige **Theorie der persönlichen Bindungen** von HIRSCHI (1969) an. Die Bindungstheorie (teilweise wird nur sie als Kontrolltheorie bezeichnet, s. KAISER 1996a, S. 201; KUNZ 2008, S. 111) unterscheidet vier Ebenen der Bindung, durch die eine Person von Kriminalität ferngehalten werde (dt. Zusf. bei BOCK 2007, Rn. 117. u. KAISER 1996a, S. 201 f.):

1. Emotionale Zuwendung zu Bezugspersonen (*attachment*);
2. Verpflichtetheit gegenüber allgemein anerkannten Zielen und Spielregeln (*commitment*), auch Antizipation der Folgen eigenen Handelns;
3. Einbindung in sozial anerkannte Aktivitäten (*involvement*), auch und gerade bezüglich der Freizeitgestaltung;
4. Akzeptanz, Übernahme und Vertrauen hinsichtlich gesellschaftlicher und rechtlicher Normen (*belief*).

Diese Aufzählung umschließt Gesichtspunkte, die nicht neu, sondern bereits in früheren Forschungen zur Sozialisation erkannt und umschrieben worden sind (vgl. hinten Rn. 173 f.). Betont wird durch HIRSCHIS Sicht die Zusammengehörigkeit oder **Wechselbezüglichkeit von äußerer Struktur** (Familie, gesellschaftliche Regeln und Einrichtungen) **und innerpersönlicher Prägung** und Ausrichtung.

58 Die spätere Kontrolltheorie von M. R. GOTTFREDSON/HIRSCHI (1990) geht von dieser inneren Ausrichtung aus. Sie thematisiert das individuelle Verhalten und macht die **internalisierte Kontrolle zum Zentralbegriff** (zu theoretischen Spannungen mit der insoweit komplexeren Bindungstheorie s. C. TAYLOR 2001). GOTTFREDSON/HIRSCHI wollen die bisherigen persönlichkeitsorientierten Forschungen zur Kriminalitätsentwicklung in ihr Konzept einbeziehen und mit ihrem Fokus bei der Selbstkontrolle – **Kriminalität als Folge geringer Selbstkontrolle** (*low self-control*) – zu einer universal und für alle Kulturen zeitlos gültigen Theorie vorstoßen (S. 117: „*It is meant to explain all crime, at all times ...*“, bestätigend VAZSONYI/CROSSWHITE 2004; kritisch SCHULZ 2004; TITTLE/BOTCHKOVAR 2005; REBELLON/STRAUS/MEDEIROS 2008). In den letzten Jahren betont die US-amerikanische Kriminologie außerdem die *self-efficacy* (wörtlich: Selbst-„Wirksamkeit“), der insbesondere bei der Akzeptanz prosozialer Werte gleichfalls eine Kriminalitätsverminderung beigemessen wird (s. etwa LUDWIG/PITTMAN 1999). Die Konzepte scheinen sich zu überschneiden, sind indessen nicht identisch, da die *efficacy* ebenso auf externe Agenturen, zum Beispiel die Eltern (*parental efficacy*), bezogen sein kann (J. P. WRIGHT/CULLEN 2001). Freilich heben auch gerade GOTTFREDSON/HIRSCHI die große Bedeutung der elterlichen Aufsicht (*parenting*) – rekurrierend auf HIRSCHIS Bindungstheorie – hervor (s. hinten Rn. 64). Der Theorie von GOTTFREDSON/HIRSCHI wurde in der jüngeren kriminologischen Forschung und Kriminalpo-

litik große Aufmerksamkeit geschenkt. Sie wird immer noch in einer Vielzahl von Studien überprüft und diskutiert. Das mag zum einen daran liegen, dass beide Autoren den Versuch unternommen haben, aus der **Fülle der vorhandenen theoretischen Ansätze eine allgemeine Theorie** zu formen, also empirisch Bestätigtes zu verwerten und konzeptionell zusammenzuführen, Überholtes hingegen auszumustern. Zum anderen dürfte die Rückkehr zur (Klein-)Familie und zur Formung der individuellen Steuerungsmechanismen einem allgemein vorherrschenden Trend entsprechen und damit **indirekt die Zeitgebundenheit** aller Theorie bestätigen (s. vorne Rn. 44). Schließlich könnte an dem neuen Ansatz die **Einfachheit und Eingängigkeit** des Grundgedankens faszinieren.

Aus der Perspektive der vorliegenden Darstellung müssen die Überlegungen von GOTTFREDSON/HIRSCHI deswegen einbezogen werden, weil sie – entsprechend der hiesigen Konzeption (s. vorne Rn. 45) – **menschliches Verhalten insgesamt erklären** wollen, also normkonformes und normwidriges gleichermaßen (s. M. R. GOTTFREDSON/HIRSCHI 1990, S. 8). Beide Autoren betrachten die Strafrechtsrelevanz nicht als eine Komponente oder als einen Wesenszug der deliktischen Handlung, nach deren Ursachen gefragt werden könnte. Die Erfassung eines bestimmten Verhaltens als Straftat führt ihrer – insoweit zutreffenden – Ansicht nach lediglich zu zusätzlichen „Kosten“. Sie können den Handelnden entweder in der Entscheidungssituation (ex ante) kalkulatorisch belasten (vgl. a. hinten Rn. 81 f.) oder aber ihn (ex post) treffen, falls die strafrechtliche Definition tatsächlich auf das vorherige Geschehen angewendet wird.

GOTTFREDSON/HIRSCHI legen ihrer Theorie eine allgemeine Handlungslehre mit **ökonomischem Einschlag** (vgl. a. KUNZ 2008, S. 131 f.) zugrunde: Menschliches Verhalten dient der Bedürfnisbefriedigung, die auf **rationalen** Entscheidungen gründend **selbstverantwortlich** gestaltet wird (S. 3 f.; vgl. hinten Rn. 81). Je nachdem, wie die Selbstkontrolle gehandhabt wird, fallen die Entscheidungen aus, normgemäß oder normwidrig. Diese Dichotomisierung führt allerdings dazu, dass **letztlich doch eine „Natur“ des kriminellen Verhaltens** und ein personifizierter Krimineller hervorscheint, nämlich derjenige, der sich schnell, sicher und mit geringem Aufwand – mithin unzureichend „kontrolliert“ – seine Wünsche erfüllt (S. 85 f.). Diese Ontologisierung des Verbrechens erfolgt indessen in einem breiteren und das Strafrecht übergreifenden Kontext. Denn von den Autoren werden auch andere „Laster“ wie Rauchen, Drogengebrauch, Herumhängen, ungezügelter Sex, außereheliche Kinder und anderes mehr als Ausdruck mangelnder Selbstkontrolle betrachtet.

Da die Erklärung mit der geringen Selbstkontrolle universell sein soll, scheidet nach der Auffassung von GOTTFREDSON/HIRSCHI eine spezifische Erklärung für die Jugendkriminalität aus. Es gebe **keinen direkten Zusammenhang zwischen Kriminalität und Alter** (dazu s. TITTLE/WARD 1993). Eine besondere Jugendkriminologie sei als positivistisch abzulehnen (M. R. GOTTFREDSON/HIRSCHI 1990, S. 117 u. 171). Die Abnahme der Kriminalität im Alter sei kein Gewinn an Selbstkontrolle, sondern die Folge eines gewissen körperlichen Abbaus. Nach herkömmlichem Verständnis jedoch passt das von den Autoren propagierte Verständnis von Kriminalität als Ausdruck einer kurzfris-

59

60

61

tigen, die Langzeitperspektive verdrängenden und ohne großen Aufwand betriebenen Bedürfnisbefriedigung gut zu einem noch jungen Menschen, betrifft so gesehen insbesondere die Jugendkriminalität.

62 Geringe Selbstkontrolle muss der entwickelten Theorie nach **nicht deterministisch zu kriminellen Verhalten** führen. Zunächst sind auch die anderen schon genannten, nicht kriminalisierten Ausdrucksformen wie Rauchen, Trinken, Spielen usw. denkbar und möglich (S. 90). Kriminelle Erscheinungen streuten für gewöhnlich, seien mithin nicht sektoral begrenzt. Viele Momente, die in früheren Untersuchungen als kriminalitätsbegünstigend erkannt worden seien, seien mit mangelnder Selbstkontrolle verbunden (z. B. Misserfolge in der Schule, am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz sowie in persönlichen Beziehungen). Damit Kriminalität entstehe, müssten zur geringen Selbstkontrolle indessen noch bestimmte **objektive Tatgelegenheiten und -anreize** hinzutreten, bspw. das unbewachte Haus für einen Einbruch oder das wehrlos scheinende Opfer für einen Raub. Doch sind die Tatgelegenheiten oft davon abhängig, wie sehr sich die Eltern um ihre Kinder kümmern und sie beaufsichtigen (vgl. hinten Rn. 64). Deswegen wird es schwierig, beide Momente voneinander zu scheiden (HAY/FORREST 2008). WIKSTRÖM/TREIBER (2007) sind noch wesentlich weitergehend der Auffassung, dass das Selbstkontroll-Konzept in die Richtung einer in erster Linie situationsbezogenen Sicht gebracht werden sollte, da die Entscheidung für ein Delikt mehr von den konkreten Handlungsbedingungen und weniger von persönlichen Eigenschaften abhängt (vgl. a. VAN DER LAAN/BLOM/KLEEMANS 2009; REBELLON/STRAUS/MEDEIROS 2008; BURT/SIMONS/SIMONS 2006, die alle u. a. den Gleichaltrigen-Einfluss hervorheben).

63 Die „**Natur**“ **des kriminellen Verhaltens** wird trotz dieser Einschränkungen schnell zu einer des Kriminellen selbst; Kriminalität kontrastiert zu einem gelungenen Leben: Während der Mensch mit geringer Selbstkontrolle seine Bedürfnisse einfach, unmittelbar, riskant und in der Erwartung eines raschen Gewinns durchzusetzen sucht, körperbetont und mit einem Thrill, unsensibel und egozentrisch, imponiert der „Gute“ durch eine souverän angelegte Lebensführung, mit der Fähigkeit des Bedürfnisaufschubs, der Bereitschaft zu lang dauernder Ausbildung sowie durch eine intellektuell-geistige Orientierung und soziale Pflichterfüllung. So erscheint der **Kriminelle im Ergebnis als nicht hinreichend entwickelter Mensch**, der es nicht gelernt hat, die Langzeitwirkungen des Handelns und deren Folgen für Dritte ausreichend in seine Entscheidungen einzubeziehen.

64 Der Hauptgrund für geringe Selbstkontrolle liege neben angeborenen Dispositionen in einer **defizitären Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsaufgaben** („*ineffective child-rearing and parenting*“, S. 97 f.). Auf diese Weise entsteht eine bemerkenswerte Nähe zu dem theoretischen Konzept des Ehepaars GLUECK (1972), das schon in den 50er-Jahren auf die entscheidende Bedeutung der Eltern-Kind-Beziehung verwiesen hatte. Während M. R. GOTTFREDSON/HIRSCHI (1990) eine Erklärung der Kriminalität aus externen Ursachen als positivistisch ablehnen (S. 64 f.), lassen sie zum Verständnis der Ausbildung der Selbstkontrolle die zuvor kritisierten positivistischen Ansätze zu. Wenig überraschend kommt es auf die vorwiegend **familiale Sozialisation** an. Eine effek-